

Präambel

Der Verein „Die Schnittchen - mehr als Karneval“ ist ein Zusammenschluss lesbischer Frauen. Der Verein verfolgt das Ziel, die Besonderheiten lesbischer Karnevalskultur und das rheinische Brauchtum in Köln zu fördern, um die kulturelle und soziale Landschaft in Köln zu bereichern. Lesben sind Teil der lesbisch-schwulen Vielfalt in Köln und somit unverzichtbarer Teil der Bürgergesellschaft.

Die in der Präambel formulierten Grundsätze und Ziele spiegeln sich in der folgenden Satzung wider.

- § 1 Der Verein führt den Namen: Die Schnittchen - mehr als Karneval
Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Zusatz e.V.
Sitz des Vereins ist Köln.
- § 2 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- § 3 Zweck des Vereins
Zweck des Vereins ist die Förderung des traditionellen Brauchtums einschließlich des Karnevals, der Fastnacht und des Faschings und die Förderung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern gemäß § 52 Abs. 1 Nr. 18, 23 der Abgabenordnung. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
Der Verein ist parteipolitisch und weltanschaulich unabhängig und setzt sich für ein respektvolles Miteinander der unterschiedlichen Gruppen von Bürgerinnen und Bürgern ein.

Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

1. die Durchführung einer Karnevalssitzung, entsprechend dem Vereinsziel der Brauchtumpflege, sowie andere, dem Vereinsziel entsprechenden Veranstaltungen und Aktivitäten,
2. Durchführung und Förderung von frauen- und lesbenspezifischen kulturellen und sozialen Aktivitäten,
3. die Förderung des kulturellen, politischen und sozialen Lebens von Lesben in Köln, unabhängig von ihrer Herkunft, ihres Alters, ihrer sozial-ökonomischen Situation oder Weltanschauung,
4. die Förderung einer themenorientierten Zusammenarbeit mit anderen Organisationen, die sich denselben satzungsmäßigen Zielen verpflichtet fühlen wie der Verein.

- § 4 Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Der Vorstand und die Mitglieder in ihrer jeweiligen Eigenschaft sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Es ist jedoch möglich, Vorständen und anderen vom Verein beauftragten Personen, die für diesen ehrenamtlich tätig werden, pauschale Vergütungen gem. § 3 Abs. 26a EStG für Zeitversäumnis zu zahlen. Die Höhe der Vergütung wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.

- § 5 Mitglieder des Vereins können nur Frauen werden. Die Mitgliedschaft im Verein muss schriftlich beim Vorstand beantragt werden. Über die Annahme des schriftlichen Antrages auf Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand.

Gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrages durch den Vorstand ist Widerspruch anlässlich einer Mitgliederversammlung möglich. Der Widerspruch ist binnen eines Monats nach der Entscheidung schriftlich beim Vorstand einzureichen. Die Mitgliederversammlung entscheidet dann endgültig mit einfacher Mehrheit über den Antrag auf Mitgliedschaft.

§ 6 Die Mitgliedschaft endet durch den schriftlich erklärten Austritt gegenüber dem Vorstand, den Ausschluss aus dem Verein durch Mehrheitsbeschluss des Vorstandes oder durch Tod bzw. Erlöschen der juristischen Person. Eine Austrittserklärung ist schriftlich an den Verein zu richten. Der Austritt ist zum Ende eines jeden Quartals mit einer Kündigungsfrist von einem Monat zulässig. Eine Rückzahlung bereits geleisteter Beiträge findet nicht statt.

Ein Mitglied kann nur ausgeschlossen werden, wenn es gegen die Grundsätze dieser Satzung und des Vereines verstößt oder das Ansehen des Vereines schwerwiegend oder nachhaltig schädigt oder mindestens die für ein Jahr fälligen Beiträge trotz Mahnung nicht bezahlt hat. Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstandes oder auf Antrag aus der Mitgliederversammlung die Mitgliederversammlung und im Falle säumiger Zahlerinnen der Vorstand allein. Gegen den Ausschluss durch den Vorstand kann das Mitglied auf der dem Ausschluss folgenden Mitgliederversammlung deren Entscheidung anrufen.

§ 7 Die Fördermitgliedschaft des Vereins richtet sich an natürliche und juristische Personen (Frauen und Männer), die den Verein finanziell unterstützen möchten. Die Fördermitgliedschaft ist nicht übertragbar. Fördermitglieder haben kein Stimmrecht. Eine Fördermitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Über die Annahme des Antrags entscheidet der Vorstand. Gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrages durch den Vorstand ist Widerspruch anlässlich einer Mitgliederversammlung möglich. Der Widerspruch ist binnen eines Monats nach der Entscheidung schriftlich beim Vorstand einzureichen. Die Mitgliederversammlung entscheidet dann endgültig mit einfacher Mehrheit über den Antrag auf Fördermitgliedschaft.

§ 8 Die Mitglieder und Fördermitglieder zahlen Beiträge. Die Beiträge sind jährlich jeweils zum 30.06. eines Jahres fällig. Neue Mitglieder haben unabhängig vom Datum ihres Eintritts in den Verein den Jahresbeitrag sofort und in voller Höhe zu entrichten. Die Höhe des Beitrages wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Über Beitragsermäßigungen, Stundungen oder zeitlich befristete Beitragsfreiheit entscheidet der Vorstand.

§ 9 Organe des Vereins sind dem Rang nach:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

§10 Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zu ihren Aufgaben gehören die Wahl und Abwahl des Vorstandes, Entlastung des Vorstandes, Entgegennahme der Berichte des Vorstandes, Wahl der Kassenprüferinnen, Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit, Beschlussfassung über Änderungen der Satzung, Beschlussfassung über Auflösung des Vereins, Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder dem Gesetz ergeben. Die Mitgliederversammlung ist, soweit nichts anderes bestimmt ist, unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, wenn die Mitgliederversammlung frist- und ordnungsgemäß einberufen wurde. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Geschäftsjahr statt.

Der Vorstand ist zur Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung unter Einhaltung einer Frist von einem Monat schriftlich per Post oder per Mail unter Angabe der Tagesordnung verpflichtet.

Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn ein Mitglied dies spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Sitzung bekannt zu machen.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen schriftlich verlangt.

Anträge über die Abwahl des Vorstandes, Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Die Mitgliederversammlung wird durch ein Vorstandsmitglied oder eine vom Vorstand bestimmte Person geleitet.

Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist eine Schriftführerin zu wählen.

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.

Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der anwesenden ordentlichen Mitglieder.

Satzungsänderungen und Entscheidung über die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von der Versammlungsleiterin und der Schriftführerin unterzeichnet wird.

Die Mitgliederversammlung kann eine Kassenprüferin wählen, die für ein Jahr gewählt ist.

Sie erstattet ihren Bericht schriftlich der Mitgliederversammlung.

- § 11 Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus mindestens drei und maximal fünf Personen. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam. Ausdrücklich sind die gewählten Vorstandsmitglieder vom Selbstkontrahierungsverbot gemäß § 181 BGB befreit. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Wird während der Amtszeit die Mindestanzahl der Vorstandsmitglieder unterschritten, kann der verbleibende Vorstand eine Person in den Vorstand kooptieren. Die Kooption dieser Person muss dann in der folgenden Mitgliederversammlung durch Wahl bestätigt werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Vorstandsbeschlüsse können auch schriftlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder diesem Verfahren zustimmen. Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.
- § 12 Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen einer Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt sein Vermögen an LAG Lesben NRW e.V., Sonnenstraße 14, 40227 Düsseldorf, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden haben. Diese Satzung tritt unmittelbar mit der Verabschiedung durch die Mitgliederversammlung des Vereins „Die Schnittchen - mehr als Karneval“ in Kraft.